

Hygienekonzept zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Basischutzverordnung bei ALEX Berlin (Gültig ab 28.11.2022)

Zur Umsetzung der Bestimmungen der SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung in ihrer aktuellen Fassung werden bei ALEX Berlin folgende Regeln angewendet. Diese Regeln gelten bis auf Weiteres. Sie werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(1) Angestellte von ALEX Berlin sollen ihren privaten Bereich aus dienstlichen Gründen nur verlassen, wenn sie frei von Krankheitszeichen (z. B. Husten, erhöhte Temperatur oder Fieber, Schnupfen, Kurzatmigkeit, Störungen des Geruchs- oder Geschmackssinns, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeine Schwäche) sind, die auf eine Covid-19-Infektion hindeuten könnten. Bei Vorliegen von Krankheitszeichen, die auf eine Covid-19-Infektion hindeuten könnten, wird zunächst ein Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Abklärung empfohlen.

(2) Die Angestellten von ALEX Berlin sollen sich regelmäßig testen. Dafür bekommen sie in ausreichender Zahl Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung zur Verfügung gestellt. Testungen sind vor Arbeitsbeginn außerhalb des privaten Bereichs bzw. vor Eintreffen am Arbeitsort vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Im Falle eines positiven Testergebnisses nach einem Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test muss ein PCR-Test zur Bestätigung gemacht werden. Bis zum Bestätigungstest mit negativem Testergebnis ist die Arbeit außerhalb des privaten Bereichs nicht gestattet. Die Leitung ALEX ist unverzüglich über ein positives Testergebnis zu informieren.

(3) Für den persönlichen Schutz bekommen Angestellte von ALEX Berlin, die ihren privaten Bereich aus dienstlichen Gründen verlassen müssen, in ausreichender Zahl FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

(4) In den Räumen von ALEX Berlin (Rudolfstraße 1 bis 8, 10245 Berlin; im Folgenden: ALEX-Halle) ist eine OP-Maske (Typ II oder Typ III, obligatorisch) oder eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil (empfohlen) derart zu tragen, dass Mund und Nase enganliegend bedeckt werden und eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird. Ausgenommen sind Räume und Bereiche, in denen sich nur Angestellte der Medienanstalt Berlin-Brandenburg aufhalten, bei denen keine Krankheitszeichen einer Covid-19-Infektion vorliegen und die ein aktuelles negatives Testergebnis vorweisen können.

(5) Bei dienstlichen Einsätzen außerhalb der ALEX-Halle sollen die beteiligten Angestellten von ALEX Berlin Mund und Nase mit einer FFP2-Maske bedecken. Im Übrigen sind die vor Ort geltenden Bestimmungen zur SARS-CoV-2-Eindämmung zu beachten.

(6) Für das Arbeiten in der ALEX-Halle ist die Aufteilung in folgende Bereiche anzuwenden:

1. Wartezone im Eingangsbereich (Bereich 1)
Durch Bodenmarkierungen von der Eventfläche abgeteilt.
2. Gruppenbüro, Büro der Leitung, Galerie mit Arbeitsplätzen für Produktion und Distribution sowie Technik- und Lagerräume (Bereich 2)
Der Zutritt zu diesem Bereich ist nur Angestellten der Medienanstalt Berlin-Brandenburg gestattet.
3. Eventfläche und Seminarraum (Bereich 3)
Dieser Bereich steht bei Eventproduktionen Produzierenden und Produktionsbeteiligten zur Verfügung.

4. Radiostudio und Abnahmerraum (Bereich 4)
Dieser Bereich steht vorzugsweise für Radioproduktionen zur Verfügung.
5. sonstige Räume
Alle Räume, die keinem der zuvor genannten Bereiche zugeordnet sind, insbesondere Toiletten und Küche.
Die Nutzung dieser Räume ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Essen und Trinken in der Küche sind untersagt.

(7) Bei Produktionen in der ALEX-Halle ist die jeweilige Produzentin (d/m/w) bzw. Beauftragte der Veranstalterin gegenüber ALEX Berlin verantwortlich, dass die festgelegten Obergrenzen (siehe Punkte 8 und 9) für gleichzeitig anwesende Personen eingehalten werden und alle Mitwirkenden der Maskenpflicht (siehe Punkte 4, 8 und 9) nachkommen.

(8) An Produktionen auf der Eventfläche (Bereich 3) können i. d. R. maximal 75 Personen teilnehmen. Alle Beteiligten haben eine OP-Maske (Typ II oder Typ III, obligatorisch) oder eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil (empfohlen) derart zu tragen, dass Mund und Nase enganliegend bedeckt werden und eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird.. Ausgenommen sind Mitwirkende „vor der Kamera“ während Aufzeichnung und Ausstrahlung, sofern sie sich an einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten werden kann.

(9) An Radioproduktionen (Live- oder Vorproduktionen, Bereich 4) können i. d. R. maximal sechs Personen teilnehmen. Alle Beteiligten haben außerhalb des Studios eine OP-Maske (Typ II oder Typ III, obligatorisch) oder eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil (empfohlen) derart zu tragen, dass Mund und Nase enganliegend bedeckt werden und eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird.. Beteiligte an Radioproduktionen dürfen die ALEX-Halle frühestens zehn Minuten vor Beginn der Produktion betreten und müssen diese nach Ende der Produktion unverzüglich verlassen.

(10) Die auf der Grundlage dieses Hygienekonzepts formulierten „Informationen für Produzierende und Veranstalterinnen zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Basischutzverordnung bei ALEX Berlin“ und „Regeln für Radioproduktionen bei ALEX Berlin“ sind den Produzierenden und Veranstalterinnen zur Kenntnis zu geben. Ihre Einhaltung ist bei allen Produktionen in der ALEX-Halle sicherzustellen.

Berlin, 25.11.2022



Volker Bach
Leiter ALEX Offener Kanal Berlin